

# Nix als heiße Luft – die neuen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze der Länder

Eine persönliche Betrachtung von Dieter Wurm

Mich erinnert der Entwurf des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes an meine Kindheit, aufgewachsen in einem kleinen Bauernstädtchen, in dem einmal im Jahr ein Pferdemarkt stattfand. Dort waren alte Bauernschläue und Rosstäuscherei an der Tagesordnung. Einem alten Gaul wurde Luft in den Arsch gepumpt und schon stand dieser, ganz neu, wenn auch nur aufgeblasen, zum Verkauf an. Daraus bildete sich das Sprichwort: „Nix als heiße Luft.“

Für Ahnungslose: die Sicherungsverwahrung, ein Relikt aus der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz, existierte bis 2011 recht ungestört neben dem Strafvollzug. Was passierte bis dahin? Man griff sich eine Anzahl von Straftätern heraus, erklärte diese für gefährlich und hielt sie, trotz vollverbüßter Haft, nach § 66 StGB, einfach weiter in Vorbeugehaft. Wie hatte man das einmal für den Vollzug formuliert: man tauschte die Türschilder an den Zellen aus und sperre weiter ein wie bisher, umbenannt vom Strafgefangenen zum Sicherungsverwahrten, ansonsten ging alles seinen vollen Gang. Das soll nun ein Ende haben.

Der Auslöser war ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes Ende 2011, der diese langgewohnte Umbenennung schlichtweg für verfassungswidrig erklärte.

Strafhaft und Sicherungsverwahrung sollen sich ab nun stark unterscheiden. Dieses, weil der Sicherungsverwahrte nicht mehr für ein begangenes Unrecht einsitzt, sondern nur deswegen, weil er für die Volksgemeinschaft als gefährlich gilt, so das BVerfG. Der Bundesregierung und den Ländern wurde auferlegt, bis zum 1. Juni 2013 den gesetzlichen Rahmen dafür zu schaffen. Nun präsentieren die Länder ihren Parlamenten, ausgegoren von Fachausschüssen, Gesetzentwürfe, die landeseigenen den Sicherungsverwahrungsvollzug neu regelt.

Die traurige Erkenntnis bei Betrachtung dieser Gesetzesentwürfe, die wohl fast genauso auch demnächst von den Parlamenten verabschiedet werden: es ist immer noch jener aufgeblasene Gaul des genannten Bauernmarktes – nur Rosstäuscherei und heiße Luft: die landeseigenen Strafvollzugsgesetze wurden allenfalls aufgepimpt, indem der Begriff Gefangener durch den des Verwahrten ersetzt wurde. Um das zu kaschieren, wurden noch edle Vorgaben für Therapie und Behandlung ausgegeben, die sicher genauso nur heiße Luft bleiben, wie es ja auch deutschlandweit die Vollzugsbehörden in vierzig Jahren nicht geschafft haben, das Strafvollzugsgesetz auch nur ansatzweise umzusetzen und die Gefangenen zu resozialisieren.

Was wird die Verwahrten nun erwarten, wenn die Entwürfe ihre Gesetzeskraft erlangen? „Schöner Wohnen“ auf 20 qm

Lebensfläche und eingebauter Dusche, Külschränchen und Zweiplattenherd. Die BILD-Zeitung gab sich fast neidisch, als sie die Pläne dieser Wohnräume abbildete. Bei den zukünftigen Betroffenen erzeugt es einen Brechreiz. Ein Grab mag luxuriös sein, aber es bleibt ein Grab und der darin Gefangene ist, trotz vieler Lippenbekenntnisse, wie lebendig begraben.

Dieser Gesetzesentwurf ist ein dilettantischer Versuch, die Verwahrung nach verbüßter Strafe recht dreist als verlängerten Knast auszugestalten.

Die Verwahrten werden aber nicht mehr einen bunt bemalten Knast ohne Weiteres hinnehmen, und Deutschland wird schon bald wieder als Menschenrechtsverletzer verurteilt werden.

Ich bin untröstlich ... ■

ANZEIGE

**Rechtsanwalt**

Bundesweite Strafverteidigung  
in BTMG-Verfahren

Spichernstraße 15  
10777 Berlin

► (030) 218 11 96

info@rechtsanwalt-boldt.com  
www.btm-rechtsanwalt.de

**Ulli H.  
Boldt**

## Interview mit Rechtsanwalt Sebastian Scharmer aus Berlin, der durch die Instanzen bis vor´s Bundes- verfassungsgericht zog und dort gegen die SV siegte.

lichtblick: Herr Scharmer, welche Haltung nehmen Sie zu der propagierten weiteren Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung ein?

RA Scharmer: Ich habe mich in allen Stellungnahmen immer dafür eingesetzt, die gesetzliche Regelung an kriminologischen Erkenntnissen und nicht am Stammtisch zu orientieren. Danach müssen wir davon ausgehen, dass entlassene Sicherungsverwahrte, auch wenn sie nach Gutachten weiter als gefährlich gelten, tatsächlich keine höheren Rückfallquoten aufweisen, als andere entlassene Langstrafer. Bei gleichzeitiger Abschaffung der Sicherungsverwahrung und Ausbau der Behandlungs-, Resozialisierungs- und Nachsorgeangebote für alle Gefangenen wäre demnach insgesamt eine wesentlich effektivere Rückfallvermeidung zu erreichen, als durch das populistisch genutzte Instrument der Sicherungsverwahrung.

lichtblick: Die Vollstreckung der SV wird auch weiter im Strafvollzug stattfinden, welche Gefahren sehen Sie?

RA Scharmer: Die SV ist und bleibt Strafe, auch wenn sie jetzt nach dem Motto „schöner Wohnen“ vollzogen werden soll. Denn letztlich ist doch nicht entscheidend, wie groß der Fernseher oder Haftraum sein darf, sondern dass vor dem Fenster die gleiche Mauer steht. Gerade in der JVA Tegel, TA V, ist das offensichtlich. Dass sich daran oder an der Ausrichtung des Vollzuges auf ernsthafte Therapieangebote und Lockerungsmaßnahmen bis Mai 2013 etwas Grundlegendes ändert, sehe ich trotz entsprechender Vorgaben aus Karlsruhe nicht.

lichtblick: Die SV brummt, sehen sie eine inflationäre Entwicklung oder wird diese Institution eines Tages aus dem Recht verschwinden?

RA Scharmer: Die Zahlen belegen, dass sich die SV bis 2011 jedenfalls inflationär entwickelt hat. Zählt man die Gefangenen dazu, die noch Strafe verbüßen, bei denen aber SV schon notiert ist, dürften bundesweit über 1.300 betroffen sein. Anfang der 90er Jahre wurde dagegen wegen der damals geringen Zahlen noch laut über eine Abschaffung der SV nachgedacht. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht von Mai 2011 sind die Zahlen nun leicht rückläufig. Ich habe das Gefühl, die Justiz ist etwas irritiert. Das dürfte allerdings nur vorübergehend sein, denn nach der bislang geplanten Gesetzesreform dürfte es ab 2013 geradezu zu einer Renaissance dann vor allem der vorbehaltenen SV kommen – gleich bei der ersten Verurteilung, von einer Beschränkung wenigstens der Anlassdelikte auf schwerste Gewalt- oder Sexualdelikte keine Spur (BtM, Raub, etc. bleiben SV-fähig). Das heißt aber nicht, dass man dagegen nicht angehen könnte. Immerhin gab es auch 1977 mit der Einführung des StVollzG de facto eine Revolution des Strafvollzuges. Wir brauchen dafür aber sicher ein anderes gesellschaftliches und politisches Klima als heute.

lichtblick: Hat das übliche Hineinmanipulieren der Strafer in die SV 2013 ein Ende, oder geht es, mit demselben Fleiße, so weiter, wegen Sie einen Blick in die Zukunft? Jedes Bundesland leistet sich einen SVer-Knastneubau erheblichen Personal und Baukosten. Muss man dann nicht dafür Sorgen, dass immer genug Gefangene vorhanden sind, um den Aufwand zu rechtfertigen und den Laden am Leben zu halten?

RA Scharmer: Das Bundesverfassungsgericht hält die SV nur für gerechtfertigt, wenn bereits in der zuvor verbüßten Straftat alle denkbaren Behandlungsangebote zur Prognoseverbesserung erfolglos verlaufen sind. Die umfangreichen Baumaßnahmen in anderen Bundesländern zeigen, dass man jedenfalls nicht davon ausgeht, dass Behandlungsangebote erfolgreich sein werden, sonst bräuchte man derartige Kapazitäten nicht. Meine subjektive Wahrnehmung ist, dass der Vollzug jedenfalls bislang alles dafür unternimmt, um die Gefangenen in die SV zu treiben und sie dort auch sicher und warm zu behalten. Das hat letztlich auch etwas mit Verantwortungsübernahme und medialer Wahrnehmung zu tun. SVer sind und bleiben die „heiße Kartoffel“ des Vollzuges. Niemand will letztlich dafür gerade stehen müssen, wenn bei einer von hundert möglichen Maßnahmen eine Flucht oder schlimmstenfalls eine neue Straftat geschieht, selbst, wenn die anderen 99 Male mustergültig waren. Und so schiebt man sich gegenseitig die Verantwortung zu: von der JVA zur StVK, von dort zum Gutachter und dann wieder zur JVA und so weiter – das über Jahre.

lichtblick: Strafvollstreckungskammern übernehmen weiter den Part des Rechtsstaates vor und in der SV, ist das die Institution, die die SV verhindert oder auf das absolut notwendige Klientel beschränkt?

RA Scharmer: Die StVK bekommt nach dem Gesetzentwurf nun eine wesentlich zentralere Rolle und auch mehr Macht. Von Amts wegen muss die Rechtmäßigkeit des Vollzuges bei betroffenen Gefangenen überprüft werden. Ist diese in wesentlichen Punkten nicht gegeben und wird binnen einer kurzen Frist von der JVA auch nicht nachgebessert, muss entlassen werden, unabhängig von der Gefahrenprognose. Können Sie sich vorstellen, wie begeistert die Richterverbände von dieser Regelung sind? Trotzdem ich diesen Grundsatz für gut halte, befürchte ich, dass er in den Unwägbarkeiten der Vollstreckungsjustiz versickern wird. Denn dafür bräuchte es genügend Richter mit entsprechender Kapazitäten, die gewillt sind, Vorgehensweisen der JVA kurzfristig und kritisch zu überprüfen, um dann öffentlichkeitswirksame unpopuläre Entscheidungen zu fällen. Es gibt solche Richter, aber man muss sie schon gründlich suchen...

lichtblick: Können Vollzugsstäbe, Staatsanwaltschaften und StVK nunmehr rechtstaatliche Verhältnisse im SV-Vollzug ermöglichen?

RA Scharmer: Meines Erachtens nur dann, wenn man das gesamte Verfahren nach den §§ 109ff. StVollzG vollkommen neu gestaltet – aber davon sind wir mit der Neuregelung zur SV meilenweit entfernt. Immerhin kann ich wohl ab Juni 2013 ein Zwangsgeld gegen die JVA festsetzen lassen, wenn diese gerichtliche Entscheidungen nicht umsetzt. Eine wirkliche Bewegung im Strafvollzug würde meiner Meinung jedoch eher eine Beschwerdeinstanz schaffen, die vor Ort kurzfristig mündliche Anhörungen in Vollzugssachen durchführt und effektiv die Macht hat, verbindliche Vorgaben für die JVA zu setzen.

lichtblick: Vielen Dank für das informative Gespräch. ■